

Ev. Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine  
Friedhofsgebühren ab 28.07.2018

**§ 4 Nutzungsgebühren**

<b>Reihengrabstätten ohne Nutzungsrecht</b>	
Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 25 Jahre)	236,00 €
Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	236,00 €
Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	710,00 €
Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	236,00 €

<b>Reihengemeinschaftsgrabstätten ohne Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensstein bzw. -schild</b>	
Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) -Rasenfeld-	1.530,00 €
Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) -Rasenfeld-	595,00 €

<b>Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht</b>	
Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	885,00 €
Urnenbeisetzung je Grab (für 2 Urnen) (Nutzungszeit 30 Jahre)	340,00 €
Urnenbeisetzung je Grab (für 2 Urnen 1m x 1m)	450,00 €
Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	29,50 €
Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	11,30 €
Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 1mx1m	15,00 €
Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin mit Grabplatte Erdbestattung für 2 Gräber (Nutzungszeit 30 Jahre) -Rasenfeld-	2.915,00 €
Verlängerungsgebühr Erdbestattung für 2 Gräber und Jahr	75,00 €

<b>Urnenwahlgemeinschaftsgräber im „Urnengarten unter Bäumen“ mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensschild</b>	
Urnenbeisetzung je Grab mit 1 Urne im „Urnengarten unter Bäumen“ (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.250,00 €
Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung „Urnengarten unter Bäumen“ bei 1 Urne je Grab und Jahr	38,00 €
Urnenbeisetzung je Grab mit 2 Urnen im „Urnengarten unter Bäumen“ (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.500,00 €
Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung „Urnengarten unter Bäumen“ bei 2 Urnen je Grab und Jahr	76,00 €

### § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 07.02.1977 in der Fassung vom 01.11.1992 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 11,00 € je Grab und Jahr erhoben. Sie wird für drei Jahre im Voraus erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Verwaltungskosten
- c. Sach-/Werkstoffkosten
- d. Fremdleistungen
- e. Abschreibungen lt. Anlageverzeichnis

### § 6 Bestattungsgebühren

<b>Grundgebühren</b>	
Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	358,00 €
Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	358,00 €
Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	512,00 €
Urnenbeisetzung	307,00 €

<b>Besondere Gebühren</b>	
Benutzung der Friedhofskapelle	134,00 €
Orgelspiel	27,00 €
Benutzung der Leichenkammer	40,00 €
Benutzung der Kirche	215,00 €
Nachbeschriftung Grabplatte Wahlgemeinschaftsgrab <b>-Rasenfeld-</b>	255,00 €

### § 7 Gebühren für Umbettungen

<b>Umbettung auf demselben Friedhof</b>	
Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	716,00 €
Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.023,00 €
Urnenbeisetzungen je Grab	614,00 €
<b>Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof</b>	
Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	358,00 €
Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	512,00 €
Urnenbeisetzungen je Grab	307,00 €
<b>Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof</b>	
Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	358,00 €
Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	512,00 €
Urnenbeisetzungen je Grab	307,00 €

## § 8 Sonstige Gebühren

Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung	68,00 €
Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	42,00 €

## § 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 14.06.2017.

## § 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 14.06.2017 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.01.2015 außer Kraft.

Rheine, 28.07.2017

**Die Friedhofsträgerin**